

## Übersichten: Die Verfahrensgrundsätze

| Grundsatz                                    | Inhalt   | Besonderheiten   |
|--|--|--|
| <b>Offizialmaxime</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allein dem Staat obliegt ein Anspruch zur Bestrafung; es gilt gerade keine Selbstjustiz. Ein Solches Verhalten wäre wiederum strafbar</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatkledgedelikte gem. § 374 StPO können auf besonderen Antrag des Verletzten verfolgt werden</li> <li>• Antragsdelikte (bspw. § 123 StGB) können grds. nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden; außer es besteht die Möglichkeit der Verfolgung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (relative/absolute Antragsdelikte)</li> <li>• Ermächtigungsdelikte können nur verfolgt werden, wenn eine besondere zuständige Stelle zustimmt (bspw. § 90 Abs. 5 StGB)</li> </ul> |
| <b>Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz)</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede gerichtliche Untersuchung darf nur aufgrund einer vorherigen Anklage erfolgen, § 151 StPO</li> <li>• Die gerichtliche Untersuchung ist auf den in der Anklage geschilderten Sachverhalt beschränkt, § 155 Abs. 1 StPO. Diese Beschränkung gilt gleichermaßen für das Urteil, § 264 Abs. 1 StPO</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grds. ist nur die StA zur Erhebung der öffentlichen Anklage berechtigt, § 152 Abs. 1 StPO</li> <li>• Hiervon ausgenommen sind lediglich Privatkledgedelikte nach §§ 374, 376 StPO, bei denen kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht</li> </ul>  |
| <b>Legalitätsprinzip</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Legalitätsgrundsatz ist die StA zur Sachverhaltsermittlung und eventuell zur Anklageerhebung verpflichtet, §§ 152 Abs. 2, 160, 170 StPO</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Legalitätsprinzip stellt sicher, dass grds. alle Straftaten verfolgt werden</li> <li>• Wird hiergegen verstoßen ist eine Bestrafung nach §258a StGB sowie ein Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO möglich</li> </ul>  |
| <b>Untersuchungsgrundsatz</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl das Gericht, § 244 Abs. 2 StPO, als auch die StA, § 160 Abs. 1, 2 StPO, haben den gesamten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln; insbesondere haben sie auch entlastende Beweise zu erheben</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesteht ein Angeklagter die Tat und ergeben sich jedoch an der Richtigkeit berechnigte Zweifel, so ist das Gericht an das Geständnis nicht gebunden</li> </ul>  |
| <b>Nemo tenetur se ipsum accusare</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem nemo-tenetur-Grundsatz ist der Angeklagte nicht verpflichtet, an seiner eigenen Überführung aktiv mitzuwirken</li> <li>• Dies ergibt sich als Ausfluss des Rechtsstaates</li> <li>• Prozessual steht dem Beschuldigten/Angeklagten deshalb ein Schweigerecht zu: §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 5 S. 1 StPO, welches sich jedoch schon aus der Verfassung ergeben würde</li> </ul> |  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>Freie Beweiswürdigung</b></p>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gericht entscheidet gem. § 261 StPO nach seiner freien Überzeugung nach der Beweisaufnahme</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gericht ist bei seinen Annahmen jedoch etwa auf allgemein geltende Naturgesetze, die Grenzen der Logik, etc. gebunden</li> <li>• Die freie Beweiswürdigung i.V.m. dem folgenden in dubio pro reo Grundsatz verlangt nicht, dass gar keine Zweifel mehr bestehen dürfen. Es ist entscheidend, dass der Tatrichter prüft, „ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht“, BGHSt 10, 208 (209).</li> </ul> |
| <p><b>Unschuldsvermutung (in dubio pro reo)</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehen erhebliche Zweifel bei der Sachverhaltsaufklärung, so muss das Gericht zu Gunsten des Angeklagten entscheiden</li> </ul>  |   |
| <p><b>Öffentlichkeitsgrundsatz</b></p>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gericht verhandelt grds. öffentlich und verkündet auch das Urteil öffentlich, § 169 GVG</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmen hiervon finden sich in den §§ 170 ff. GVG, etwa bei der Vernehmung von minderjährigen Zeugen</li> </ul>  |
| <p><b>Mündlichkeitsgrundsatz</b></p>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gericht entscheidet über den aus dem Inbegriff der <i>Verhandlung</i> geschöpften Überzeugung, § 261 StPO. Insoweit kann die Entscheidungsgrundlage des Gerichts auch nur dasjenige sein, was in der Verhandlung vorgetragen wurde</li> </ul>  |   |
| <p><b>Beschleunigungsgrundsatz</b></p>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Strafverfahren ist für den Betroffenen überaus belastend, weshalb es möglichst schnell durchzuführen ist. Gesichert ist dies in: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 229 Abs. 1 StPO: Die Hauptverhandlung darf grds. nur drei Wochen unterbrochen werden</li> <li>2. § 121 Abs. 1 StPO: Grds. darf die Untersuchungshaft nur sechs Monate andauern</li> <li>3. § 163 Abs. 2 StPO: Die Polizei muss ihre Verhandlungen ohne Verzug der StA übersenden</li> </ol> </li> </ul> |   |